

Berlin, 20. Juli 2023

Stellungnahme des Deutschen Städte- und Gemeindebundes zum Referentenentwurf zum Mindestbesteuerungsrichtlinie-Umsetzungsgesetz (Min- BestRL-UmsG)

Globale Mindestbesteuerung geht in die richtige Richtung

Die Bemühungen um eine globale Mindestbesteuerung für multinationale Unternehmensgruppen und große inländische Gruppen in der Union begrüßen wir ausdrücklich. Es ist ein erster Schritt zu einer faireren Besteuerung. Dass durch Gewinnverlagerungen etc. einige große multinationale Unternehmen, die gleichwohl maßgeblich von der Infrastruktur vor Ort profitieren, sich steuerlich kaum bis gar nicht an dieser finanziell beteiligen, ist wenig sachgerecht und geht zu Lasten der öffentlichen Hand in der ganzen Welt. Wir unterstützen die Bundesregierung daher auch bei den Bemühungen auf internationaler Ebene noch mehr Länder von einer globalen Mindestbesteuerung zu überzeugen. Perspektivisch ist eine Erhöhung des Mindestsatzes anzustreben. Bei einem Niveau der internationalen Mindestbesteuerung, welches nur das hälftige Niveau der deutschen Unternehmensbesteuerung erreicht, bleibt der Anreiz für Gewinnverlagerungen ins Ausland weiterhin sehr hoch. Dem könnte nachhaltig und systemkonform aktuell wohl nur über eine ergänzende Verschärfung der gewerbsteuerlichen Hinzurechnungsbesteuerung entgegenwirkt werden.

Einseitige fiskalische Belastung der Städte und Gemeinden klar zurückzuweisen

Die mit der Umsetzung der EU-Richtlinie einhergehenden Anpassungen beim Außensteuer- und beim Gewerbesteuergesetz sind zu großen Teilen nachvollziehbar. Nicht nachvollziehbar und wenig sachgerecht ist jedoch, dass die kommunale Ebene allein die Mindereinnahmen, vornehmlich infolge der Änderungen bei den gewerbsteuerlichen Bemessungsgrundlagen (Lizenzschranke, „außensteuerlicher“ Hinzurechnungsbetrag, Niedrigsteuergrenze), schultert, während die Mehreinnahmen aus der neuen Mindeststeuer allein Bund und Ländern zufließen. Eine dauerhafte Verlagerung dieses Steuersubstrats zu Bund und Ländern ohne jegliche Kompensation der gemeindlichen Ebene ist klar abzulehnen.

Nach der aktuellen Prognose der kommunalen Spitzenverbände vom 18. Juli 2023 sind die Kommunen strukturell unterfinanziert. Zum Ende des Prognosezeitraums 2026 steht ein negativer Finanzierungssaldo von 8,2 Mrd. Euro. Auf kommunaler Ebene bestehen schlicht keine Spielräume, in den Folgejahren zusätzliche Mindereinnahmen zu tragen.

Grundsätzlich, und im Besonderen angesichts der prekären kommunalen Finanzsituation, ist eine Kompensation der Mindereinnahmen sowie eine angemessene Beteiligung an etwaigen Mehreinnahmen sachgerecht.

Eine Beteiligung der Gemeinden an der Mindeststeuer ist daher angezeigt. Die damit einhergehende notwendige Grundgesetzänderung (Art. 106 Abs. 3 i.V.m. Abs. 5a GG) gerechtfertigt. Begrüßenswerter Nebeneffekt wäre eine Verbreiterung der steuerlichen Finanzierungsbasis der Kommunen.

Neben der direkten Beteiligung der Gemeinden an der Mindeststeuer wäre alternativ auch eine Kompensation sowie angemessene Mindeststeuereinnahmenbeteiligung über eine entsprechende Absenkung der Gewerbesteuerumlage zu Lasten von Bund und Ländern denkbar.

Erhöhung des allgemeinen gewerbesteuerlichen Hinzurechnungssatzes würde Gewinnverlagerungen ins Ausland weiter erschweren

Um die Attraktivität von Gewinnverlagerungen in Niedrigsteuerländer weiter zu verringern, ist in einem ersten Schritt eine Anhebung des allgemeinen gewerbesteuerlichen Hinzurechnungssatzes nach § 8 Nr. 1 GewStG von 25 Prozent auf 30 Prozent vorzunehmen.

Hierdurch könnte auch die zu erwartende Aufkommensminderung bei der Gewerbesteuer infolge des MinBestRL-UmsG ein Stückweit abgemildert werden.

Langfristiges Ziel Deutschlands muss eine weitere Anhebung des internationalen Mindestbesteuerungsniveaus sein.

Administrative Vereinfachungen für nur im Inland tätige Gesellschaften

Über die globale Mindestbesteuerung soll sichergestellt werden, dass Muttergesellschaften in Bezug auf niedrigbesteuerte Geschäftseinheiten stets einer Mindeststeuer von 15 Prozent unterliegen. Für zum Beispiel allein in Deutschland tätige Gesellschaften und Geschäftseinheiten ist eine entsprechende Mindestbesteuerung aber schon heute faktisch gewährleistet.

Es ist sachlich daher nicht gerechtfertigt, dass rein national tätige Konzerne, die die Umsatzgrenze von 750 Mio. Euro erreichen, den umfassenden steuerlichen Erklärungs- und Dokumentationspflichten des MinBestRL-UmsG nachkommen müssen. Auch für die hier betroffenen größeren kommunalen Stadtwerke-Konzerne steht der zusätzliche bürokratische Aufwand und die damit einhergehenden hohen Kosten in keinem Verhältnis zum Regelungszweck.

Für rein national tätige Konzerne sollten im weiteren Gesetzgebungsverfahren daher die im europäischen Rechtsrahmen vorhandenen Spielräume für Verfahrenserleichterungen geprüft werden, um zusätzlichen administrativen Aufwand für solche Unternehmen zu vermeiden oder zumindest zu begrenzen.